

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 18/1998

Düsseldorf, 11.11.1998

- Seite 2 Festlegung des Überprüfungstermins gem. § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen und den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums vom 20. Juli 1998
- Seite 3 Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Oktober 1998
- Seite 16 Berichtigung der Bekanntmachung der Studienordnung für den Magisterstudiengang Psychologie als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/1998)
- Seite 18 Berichtigung der Bekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluß Diplom vom 23. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/1998)

für t
178
—
a 528

Festlegung des Überprüfungstermins gem. § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen und den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums vom 20. Juli 1998.

Hiermit lege ich den Termin zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen und den Studiengang Sportwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiums für das

Jahr 1999

fest.

Die Eignungsfeststellung in den Qualifikationsbereichen

Leichtathletik/Turnen
Schwimmen
Sportspiele

erfolgt durch das **Institut für Sportwissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Geb. 28.01, 40225 Düsseldorf.**

Bewerber, die sich für ein Sportstudium interessieren, müssen sich bis vom

15.03.1999 bis 04.06.1999

beim Institut für Sportwissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anmelden.

Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungsformular des Sportinstituts zu erfolgen.

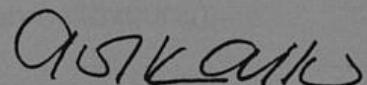
Die Eignungsprüfung findet am

02.07.1999

am Institut für Sportwissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt.

Der genaue Zeitplan für die Überprüfung in den verschiedenen Sportarten wird spätestens 3 Wochen vor dem Überprüfungstermin durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 11. November 1998



Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser

Forschung der Libroschnecken...
...in der...
...in der...

...in der...
...in der...

1999

...in der...

...in der...

...in der...

...in der...

12.03.1999 Nr. 04.08.1999

...in der...

...in der...

Die...
...in der...

02.07.1999

...in der...

...in der...

...

...

**Habilitationsordnung
der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 28. Oktober 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 UG des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät als Satzung erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Habilitation und Lehrbefugnis
- § 2 Habilitationsausschuß
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag auf Zulassung und Rücknahme des Antrags
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter
- § 7 Gutachten
- § 8 Auslegung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Probevorlesung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Beschluß über die Habilitation
- § 13 Habilitationsurkunde
- § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 15 Antrittsvorlesung
- § 16 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 17 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 18 Erteilung der Lehrbefugnis und Rechtsstellung der Privatdozentinnen/Privatdozenten
- § 19 Umhabilitation
- § 20 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Habilitation und Lehrbefugnis

- (1) Mit dem Beschluß über die Habilitation wird förmlich festgestellt, daß die Bewerberin/der Bewerber befähigt ist, ein rechtswissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

Heiltiltungsordnung
 der Lutherschen Fakultät
 der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 vom 28. Oktober 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 30 Abs. 2 UG des Gesetzes über die Universitäten
 des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 240) in
 der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1983 (GV. NW. S. 232) sowie
 anderer zum Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) mit der Heinrich-Heine-
 Universität Düsseldorf getroffenen Heiltiltungsordnung (Hiltiltungsordnung) die
 Heiltiltungsordnung erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Heiltiltung und Lehrbefugnis
§ 2	Heiltiltungsausschuss
§ 3	Heiltiltungswarner
§ 4	Zusatzvorschriften
§ 5	Antrag auf Zulassung und Rücknahme des Antrags
§ 6	Erteilung des Heiltiltungsverweises und Bestätigung der Gutachtenkommission
§ 7	Gutachten
§ 8	Ausschluss der schriftlichen Heiltiltungsprüfung
§ 9	Bestimmung über die schriftliche Heiltiltungsprüfung
§ 10	Probepflicht
§ 11	Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
§ 12	Bestritt über die Heiltiltung
§ 13	Heiltiltungsurlaub
§ 14	Veränderung der Heiltiltungsausschuss
§ 15	Antragsprüfung
§ 16	Erweiterung der Lehrbefugnis
§ 17	Widmung der Lehrbefugnisprüfung
§ 18	Erteilung der Lehrbefugnis und Feststellung der Prüfungs- zechnungsleistungen
§ 19	Unbefugnis
§ 20	Bücherei, Widmung und Förderung der Lehrbefugnis
§ 21	Lehrbefugnis
§ 1	Heiltiltung und Lehrbefugnis
(1)	Mit dem Bestritt über die Heiltiltung wird formell festgestellt, dass die Beweismittel bestehen können, ist ein rechtswissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefugnis).

- (2) In Verbindung mit der Entscheidung über die Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in dem Fach oder den Fächern verliehen, für welche die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

§ 2 Habilitationsausschuß

- (1) Über die Habilitationsleistungen sowie über die Erteilung der Lehrbefugnis entscheidet der Habilitationsausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Ihm gehören an,
1. alle Fakultätsmitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren sowie die in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren der Fakultät mit Stimmrecht;
 2. die dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Studierenden mit beratender Stimme.
- (3) Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan mit Stimmrecht.
- (4) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nicht zugleich Mitglied des Fakultätsrates sind, gelten dabei nur dann als stimmberechtigt i.S. des S. 1, wenn sie an der Beschlußfassung mitwirken. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist der Ausschuß bei der nächsten Sitzung auch ohne Quorum beschlußfähig.
- (5) Der Habilitationsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen und namentlich abgestimmt. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Der Habilitationsausschuß ist berechtigt, Professorinnen / Professoren anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer schriftlichen sowie einer mündlichen Habilitationsleistung. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer Habilitationsschrift oder - in begründeten Ausnahmefällen - aus mehreren entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung (Probevorlesung, § 10) sowie einem rechts-wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

(5) In Verbindung mit der Entscheidung über die Habilitation wird die Lehrbefähigung (Voraussetzung für die Habilitation) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in dem Fach der Fakultät verliehen, für welche die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

§ 2 Habilitationsverfahren

(1) Über die Habilitationsleistungen sowie über die Erteilung der Lehrbefähigung entscheidet der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Dem Gremium sind

1. alle Fakultätsmitglieder der Gruppe der Professoren und Professoren sowie die in dem Ruhestand versetzten Professoren und Professoren der Fakultät mit Stimmrecht;

2. die dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Stabstellen mit besonderem Stimmrecht.

(3) Dem Vorsitz führt die Dekanin der Fakultät mit Stimmrecht.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschließungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nicht zugleich Mitglieder der Fakultät sind, können jedoch nur dann als stimmberechtigt (§ 2 Abs. 1) wenn sie an der Beschlusstimmung teilnehmen. Wird das Quorum nicht erreicht, so ist der Ausschuss bei der nächsten Sitzung auch ohne Quorum beschließungsfähig.

(5) Der Habilitationsausschuss tritt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der zweifachen stimmberechtigten Mitglieder einstimmig ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird offen und namentlich abgestimmt. Entscheidungen sind schriftlich zu fassen.

(6) Der Habilitationsausschuss ist beratend, Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen beraten wird mit Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer schriftlichen sowie einer mündlichen Habilitationssitzung. Die schriftliche Habilitationssitzung besteht entweder aus einer Habilitationsschrift oder - bei begründeten Ausnahmefällen - aus einem oder mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die mündliche Habilitationssitzung besteht aus einer - abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 - Lehrveranstaltung (Vorlesung, § 10) sowie einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

- (2) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis enthält. Sie soll sich auf ein anderes Gebiet als die Dissertation beziehen, in deutscher Sprache abgefaßt und noch nicht veröffentlicht sein. Der Habilitationsausschuß kann von den Voraussetzungen des Satz 2 Ausnahmen zulassen.
- (3) An die Stelle der Habilitationsschrift können in begründeten Ausnahmefällen auch mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die im Hinblick auf die Kriterien des Absatz 2 Satz 1 einer Habilitationsschrift gleichstehen und zu denen die Dissertation nicht gehören darf.
- (4) Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung ist eine Probevorlesung, in der die Bewerberin/der Bewerber nachweisen muß, daß sie/er den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis für Studierende verständlich darzustellen vermag.
- (5) Mit dem Habilitationsvortrag und dem anschließenden Kolloquium muß die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, daß sie/er die Ergebnisse eigener Forschungsarbeit vor einer fachkundigen Öffentlichkeit in angemessener Weise darstellen und diskutieren kann.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Habilitationsverfahren wird durch einen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeleitet.
- (2) Die Zulassung kann nur beantragen, wer
 1. das rechtswissenschaftliche Studium an einer Universität durch die 1. juristische Staatsprüfung oder ein rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule durch ein gleichwertiges Examen erfolgreich abgeschlossen hat;
 2. seine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierte (in der Regel durch eine mindestens mit der Note "magna cum laude" bewertete) rechtswissenschaftliche Promotion oder durch eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen hat;
 3. nach Abschluß der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nachweist.
- (3) Zur Habilitation wird nicht zugelassen, wer
 1. an einer anderen juristischen Fakultät in einem Habilitationsverfahren steht;

(2) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen. In einem wesentlichen Teilbereich der wissenschaftlichen Erkenntnis sollen die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darzulegen, die in der Habilitationsschrift nicht veröffentlicht sind. Der Habilitationsschriftsteller kann von den Voraussetzungen des Satz 2 Ausnahmen zulassen.

(3) An die Stelle der Habilitationsschrift können in bestimmten Wissenschaften auch mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die im Hinblick auf die Kriterien des Absatz 2 Satz 1 einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, zu denen die Dissertation nicht gehört hat.

(4) Die ausgangspunktsgemäße Lehrveranstaltung ist eine Probevorlesung in der die Bewerberin der Bewerber nachweisen muß, daß sie/er den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis für die Lehrtätigkeit entsprechend darzustellen vermag.

(5) Mit dem Habilitationsertrag und dem nachfolgenden Kollegium muß die Bewerberin der Bewerber nachweisen, daß sie/er die Ergebnisse eigener Forschungsarbeit vor einer fachkundigen Öffentlichkeit in angemessener Weise darstellt und diskutiert kann.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Habilitationungsverfahren wird durch einen Antrag der Bewerberin der Bewerber eingeleitet.

(2) Die Zulassung kann nur beantragt werden.

§ 5 Das rechtswissenschaftliche Institut an einer Universität durch die 1. Lehrstuhlinhaberin oder ein rechtswissenschaftliches Institut an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule durch ein gleichwertiges Examen erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6 Eine besondere Beteiligung zu wissenschaftlichen Arbeit durch eine Professur (in der Regel durch eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Institut) (weiterhin) rechtswissenschaftliche Fakultäten oder eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen hat.

§ 7 nach Abschluß der Promotion eine wissenschaftliche Arbeit veröffentlichte

(3) Die Habilitation wird nicht zugelassen, wenn

1. an einer anderen juristischen Fakultät an einer Habilitationsschrift gearbeitet

2. sich einem solchen Verfahren bereits zweimal an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos unterzogen hat;
 3. durch sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen verletzt hat, das die Stellung einer Privatdozentin/eines Privatdozenten erfordert.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuß abweichend von Absatz 2 Nr. 2 eine nichtrechtswissenschaftliche Promotion bzw. nichtrechtswissenschaftliche gleichwertige Leistungen an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend anerkennen.
- (5) Über die Gleichwertigkeit einer an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erlangten Qualifikation (Abs. 2 Nr. 1 und 2) entscheidet der Habilitationsausschuß.
- (6) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers entscheidet der Habilitationsausschuß bereits vor Einleitung eines Habilitationsverfahrens nach Abs. 1 darüber, ob
1. das an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Examen (Abs. 2 Nr. 1) der 1. juristischen Staatsprüfung gleichwertig ist;
 2. die Bewerberin/der Bewerber durch eine rechtswissenschaftliche Promotion oder durch eine gleichwertige rechtswissenschaftliche Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ihre / seine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat (Abs. 2 Nr. 2);
 3. abweichend von Abs. 2 Nr. 2 eine nichtrechtswissenschaftliche Promotion bzw. nichtrechtswissenschaftliche gleichwertige Leistung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ausnahmsweise für eine Zulassung ausreicht (Abs. 4).

§ 5 Antrag auf Zulassung und Rücknahme des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Er muß die Fächer angeben, für welche die Lehrbefähigung angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang und eine etwaige Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
 2. Zeugnisse über die abgelegten Staatsexamina und Hochschulprüfungen;

3. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über die Erlangung einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie eventuell Zeugnisse über andere Prüfungen;
 4. die Dissertation;
 5. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar;
 6. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in jeweils sechs Exemplaren;
 7. das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers, daß zwei Exemplare der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleiben;
 8. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über frühere oder gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche;
 9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er vorbestraft oder gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.
- (3) Dem Antrag kann eine drei Themen umfassende Liste für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 11) beigelegt werden. Die Vortragsthemen dürfen in keiner inhaltlichen Beziehung zur Dissertation oder Habilitation stehen und müssen untereinander verschieden sein. Die Vortragsliste kann während des Verfahrens nachgereicht werden. Sie muß spätestens eine Woche nach einer entsprechenden Aufforderung der Dekanin / des Dekans beigebracht werden. Diese Aufforderung muß so rechtzeitig erfolgen, daß die Liste dem Habilitationsausschuß bei seiner Beschlußfassung über die Annahme der Habilitationsschrift (§§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 1) vorliegt.
- (4) Im Bedarfsfall kann der Dekan im Laufe des Verfahrens die Ablieferung weiterer Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung verlangen.
- (5) Anstelle von Originalurkunden können beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.
- (6) Die Bewerberin/der Bewerber kann ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ohne Angabe von Gründen durch eine an die Dekanin/den Dekan gerichtete schriftliche Erklärung zurücknehmen. Wird der Antrag jedoch zurückgenommen, nachdem der Dekanin/dem Dekan ein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung (§ 7) mit einem negativen Votum zugegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren als erfolgloser Habilitationsversuch. Eine entsprechende Feststellung wird durch den Habilitationsausschuß getroffen.

3. die Promotionsstelle oder der Platz wo über die Erlangung eines
Doktors die notwendigen ausländischen Qualifikationen sowie eventuelle
Zeugnisse über andere Prüfungen

4. die Dissertation

5. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die
Veröffentlichung eigenentworfener Arbeiten mit je einem Belegexemplar

6. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsschrift
eingereichten Arbeiten in jeweils sechs Exemplaren

7. das Einkommens- oder Bewerberverzeichnisses Bewerber, das zwei Exemplare
der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsschrift
eingereichten Schriften im Dekanat vorzulegen

8. eine Erklärung der Bewerbsverfahren Bewerber über die eine oder
gegebenenfalls andere sonstige Habilitationsschrift

9. eine Erklärung der Bewerbsverfahren Bewerber darüber, ob eine
- vorerstlich oder gegen einen ein gerichtliches Streitverfahren oder ein
- Gerichtsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist

(b) Dem Antrag kann eine über Themen tretende Liste für den
wissenschaftlichen Vortrag (§ 14) beigefügt werden. Die Vortragsthemen dürfen
in keiner inhaltlichen Beziehung zur Dissertation oder Habilitation stehen und
fassen zusammenfassend verschiedene Teile. Die Vorlesung kann während der
Verlesung nachgelesen werden. Sie muß spätestens eine Woche nach einer
entsprechenden Anhörung der Dekane / des Dekans eingereicht werden.
Diese Anforderung muß so rechtzeitig erfolgt, daß die Liste dem
Habilitationssachverständigen bei seiner Geschäftsabwicklung über die Annahme der Hab-
ilitationsschrift (§§ 2 Abs. 1, 31 Abs. 1) vorliegt.

(c) Im Dekanat kann der Dekan im Laufe des Verfahrens die Abänderung einer
Exemplare der schriftlichen Habilitationsschrift vorgehen.

(d) Anstelle von Originaldokumenten können photokopierte Abschriften vorgelegt
werden.

(e) Die Bewerbsverfahren Bewerber kann nur wenn der Antrag auf Zulassung zum
Habilitationsexamen ohne Angabe von Gründen durch eine an die
Bekanntgeben Befehl schriftliche Mitteilung zurückgenommen wird der
Antrag jedoch zurückgenommen, nachdem der Dekan / dem Dekan ein
Gutachten über die schriftliche Habilitationsschrift (§ 2) mit einem negativen
Vorurteil zugestanden ist so gilt das allgemeine Verfahren ein analoges
Habilitationsexamen. Für entsprechende Festsetzung wird durch den
Habilitationssachverständigen getroffen.

§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter

- (1) Die Dekanin/der Dekan prüft die Zulassungsvoraussetzungen und beruft den Habilitationsausschuß ein. Der Habilitationsausschuß entscheidet über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens aufgrund eines Berichts der Dekanin/des Dekans.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber
 1. die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 nicht erfüllt oder nach § 4 Absatz 3 ausgeschlossen ist;
 2. die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vervollständigt hat;
 3. in seinem Zulassungsantrag in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann abgelehnt werden, wenn der Schwerpunkt der schriftlichen Habilitationsleistung in einem Gebiet liegt, das von der Fakultät in Forschung und Lehre nicht vertreten wird.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages muß der Bewerberin / dem Bewerber von der Dekanin/dem Dekan schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, beauftragt der Habilitationsausschuß unverzüglich zwei stimmberechtigte Mitglieder des Habilitationsausschusses (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) mit der Erstattung eines Gutachtens über die schriftliche Habilitationsleistung. Als Erstgutachterin /Erstgutachter soll in der Regel die Professorin/der Professor bestellt werden, unter deren/dessen Betreuung die schriftliche Habilitationsleistung angefertigt worden ist. Zu Gutachterinnen/Gutachtern können in Ausnahmefällen auch Mitglieder einer anderen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität oder Mitglieder einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.
- (6) Der Habilitationsausschuß setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstellung der Gutachten fest, die einen Zeitraum von insgesamt vier Monaten nicht überschreiten sollen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

§ 7 Gutachten

Die Gutachten müssen schriftlich und unabhängig voneinander gefertigt und mit einer eingehenden Stellungnahme dazu versehen sein, ob die schriftliche Habilitationsleistung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt. Jedes

Erklärung des Heiligtumsverhältnisses und Bestätigung der Gutachtenvermutung

Die Dekretale Dekr. 1711 des Zirkularerlasses vom 17. April 1711 enthält die Heiligtumsvermutung. Der Heiligtumsausweis enthält die Erklärung über die Eintragung oder Nicht-Eintragung des Heiligtumsverhältnisses aufgrund eines Beschlusses der Dekretale Dekr.

Der Antrag zur Lösung der Heiligtumsfrage ist einzureichen, wenn die Beweismittel erschöpft sind.

Die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn die Heiligtumsfrage durch die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 nicht erledigt werden kann.

Die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn die Heiligtumsfrage durch die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 nicht erledigt werden kann.

Die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn die Heiligtumsfrage durch die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 nicht erledigt werden kann.

Der Antrag zur Lösung der Heiligtumsfrage kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die Heiligtumsfrage nicht durch die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 erledigen kann.

Die Abklärung der Heiligtumsfrage muss der Beweisführung durch die Dekretale Dekr. 1711 entsprechen. Die Abklärung ist zu beenden, wenn die Heiligtumsfrage durch die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 nicht erledigt werden kann.

Wird die Heiligtumsfrage durch die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 nicht erledigt, so ist die Heiligtumsfrage durch die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 nicht erledigt werden kann. Die Heiligtumsfrage ist zu beenden, wenn die Heiligtumsfrage durch die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 nicht erledigt werden kann.

Der Heiligtumsausweis soll im Verfahren mit dem Antragsteller einzureichen sein. Die Erklärung der Heiligtumsfrage ist zu beenden, wenn die Heiligtumsfrage durch die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 nicht erledigt werden kann.

Gutachten

Die Gutachten müssen schriftlich und unabhängig voneinander gefertigt werden. Die Gutachten sind zu beenden, wenn die Heiligtumsfrage durch die Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 und 5 nicht erledigt werden kann.

Gutachten enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

§ 8 Auslegung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin/der Dekan die schriftliche Habilitationsleistung mit sämtlichen Gutachten unverzüglich für die Dauer von mindestens drei Wochen im Dekanat zur Einsicht aus und macht allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses davon schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Habilitationsausschusses Kopien der schriftlichen Habilitationsleistung und der Gutachten im Umlaufverfahren zugänglich gemacht. Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses sowie Beendigung der Auslegungsfrist sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses können bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung (§ 9 Abs. 1) ein begründetes schriftliches Sondervotum abgeben. Die Dekanin/der Dekan leitet das Votum allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses unverzüglich in Kopie zu.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Unverzüglich nach dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 8 beruft die Dekanin/der Dekan mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche den Habilitationsausschuß ein. Dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 bzw. 3. Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nicht durch Einsichtnahme von der schriftlichen Habilitationsleistung und den Gutachten Kenntnis genommen haben, sind nicht stimmberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 4 S. 1 und von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (2) Hält die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses die Einholung eines oder mehrerer weiterer Gutachten für notwendig, kann der Habilitationsausschuß seine Entscheidung zurückstellen. Die §§ 6 Abs. 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. Die Dekanin/ der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Ablehnung schriftlich und mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

Entscheidungen enthält ein Verzeichnis, das dem Vorsitzenden der Ausschüsse der Aufsichtsräte zur Verfügung zu stellen ist.

§ 8 Auslegung der schriftlichen Abstimmungen

(1) Nach Eingang der Gültigen bei der Versammlung der Aktionäre ist die schriftliche Abstimmung der Aktionäre an dem Ort der Versammlung unverzüglich für die Dauer von mindestens drei Wochen im Depot zur Einsicht der Aktionäre und nach schriftlicher Mitteilung des Aufsichtsrates dem zuständigen Mitglied der Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung zu stellen. Die schriftliche Abstimmung ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die schriftlichen Abstimmungen der Aktionäre sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die schriftliche Abstimmung (§ 8 Abs. 1) ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Abstimmung

(1) Die Entscheidung über die schriftliche Abstimmung ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Hat die Mehrheit der stimmberechtigten Aktionäre die schriftliche Abstimmung der Aufsichtsratsmitglieder nicht angenommen, so ist die schriftliche Abstimmung der Aufsichtsratsmitglieder nicht angenommen.

(3) Wird die schriftliche Abstimmung der Aufsichtsratsmitglieder nicht angenommen, so ist die schriftliche Abstimmung der Aufsichtsratsmitglieder nicht angenommen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Probevorlesung

- (1) Beschließt der Habilitationsausschuß die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, so wählt er in derselben Sitzung aus dem Lehrangebot der Fakultät eine von der angestrebten Lehrbefähigung umfaßte Veranstaltung für die Probevorlesung der Bewerberin/des Bewerbers aus. Der Ausschuß legt Thema und Zeitpunkt der Probevorlesung fest, wobei der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist von mindestens einer Woche zur Vorbereitung einzuräumen ist. Mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist gestellt werden. Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber Termin, Ort und Thema der Probevorlesung mit.
- (2) Die Dauer der Probevorlesung soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Im Anschluß an die Probevorlesung entscheidet der Habilitationsausschuß nach Anhörung seiner studentischen Mitglieder, ob die Probevorlesung den Anforderungen des § 3 Abs. 4 genügt.
- (4) Ist dies nicht der Fall, kann die Bewerberin/der Bewerber beantragen, daß ihr/ihm im darauffolgenden Semester die Gelegenheit zu einer weiteren Probevorlesung gegeben wird. Stellt die Bewerberin/der Bewerber einen solchen Antrag nicht, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine zweite Vorlesung den Anforderungen wiederum nicht, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

- (1) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuß ebenfalls in derselben Sitzung aus den drei Vorschlägen der Bewerberin/des Bewerbers (§ 5 Abs. 3) das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Hält der Habilitationsausschuß ein Thema für ungeeignet, kann er den Bewerber/die Bewerberin auffordern, statt dessen ein anderes Thema zu benennen. Reicht die Bewerberin/der Bewerber auch daraufhin kein geeignetes Vortragsthema ein, kann der Habilitationsausschuß an dessen Stelle selbst ein Thema festlegen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan setzt im Benehmen mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses den Termin für Vortrag und Kolloquium fest und unterrichtet die Bewerberin/den Bewerber über Termin, Ort und Thema. Vortrag und Kolloquium dürfen erst nach der Probevorlesung stattfinden. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens vier Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden.
- (3) Die Dauer des Habilitationsvortrages soll 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein Kolloquium an. Es muß sich auf den Habilitationsvortrag beziehen, kann sich darüber hinaus aber auch auf

alle Fächer erstrecken, für welche die Bewerberin/der Bewerber eine Lehrbefähigung anstrebt.

- (5) Das Kolloquium wird von der Dekanin/dem Dekan geleitet. An ihm können sich alle stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie alle Privatdozentinnen/Private Dozenten und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Fakultät beteiligen.
- (6) Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind nicht öffentlich.
- (7) Im Anschluß an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen des § 3 Abs. 5 genügen. Ist das nicht der Fall, gilt § 10 Abs. 4 entsprechend. Die Bewerberin/der Bewerber hat ihrem/seinem erneuten Antrag wiederum drei Themen beizufügen, wobei das Thema des bereits gehaltenen Vortrags nicht erneut vorgeschlagen werden darf.

§ 12 Beschluß über die Habilitation

- (1) Genügen die mündlichen Habilitationsleistungen der Bewerberin/des Bewerbers den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und 5, so entscheidet der Habilitationsausschuß über die Feststellung und den Umfang der Lehrbefähigung. Die Lehrbefähigung in einem Fach, das weder den Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistungen noch der Dissertation bildet, kann nur aufgrund einer oder mehrerer Veröffentlichungen festgestellt werden, aus denen die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht.
- (2) Bis zum Beginn der Sitzung kann die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung erweitern oder einschränken. Der Habilitationsausschuß kann von dem Antrag der Bewerberin/des Bewerbers abweichen.
- (3) Die Dekanin/der Dekan gibt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung des Habilitationsausschusses alsbald bekannt.
- (4) Die Dekanin/der Dekan unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Heinrich-Heine-Universität über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens.
- (5) Genügen die mündlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 4 und 5 oder ist der Habilitationsausschuß zum Nachteil der Bewerberin/des Bewerbers von ihrem/seinem Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung abgewichen, so teilt die Dekanin/ Dekan dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber Auskunft über den Verlauf der Beratung nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 7. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheids zu stellen.

alle Fächer ansetzen. Für weitere die Beweiskriterien basierend eine
Lehrerbildung ansetzt.

(2) Das Kollegium wird von der Dekanin/ dem Dekan geleitet. An ihm können sich
alle einschreibenden Mitglieder des Fakultätsausschusses sowie alle
Fakultätsmitglieder beteiligen.

(3) Wesentlichen Vorzug sind Kollegium sind nicht erhalten.

(4) Im Anschluss an Vorzug und Kollegium entscheidet der HA-Fakultätsausschuss.
an Vorzug und Kollegium der Fakultät anliegen das § 10 Abs 2 gültig ist das
nicht der Fall, § 10 Abs 4 entscheidet. Die Beweiskriterien basierend auf
Kriterien ansetzen. Vorzug und Kollegium der Fakultät basierend auf
Thema des bereits getragenen Vorzugs nicht erneut vorgeschlagen werden
darf.

§ 12 Beschriftung über die Mediation

(1) Genügen die mündlichen Mediationleistungen der Beweiskriterien basierend
an Anforderungen des § 3 Abs 4 und 5 so entscheidet der
Fakultätsausschuss über die Festlegung und den Umfang der
Lehrerbildung. Die Lehrerbildung in einem Fach, das weder der
Gegenstand der schriftlichen Mediationleistungen noch der Diskussion
dieser kein im Umfang einer oder mehrerer Vorzugsleistungen festgelegt
werden aus denen die Fakultät der Beweiskriterien basierend auf
Festlegung vorzuziehen.

(2) Bis zum Beginn der Sitzung kann die Beweiskriterien basierend auf
Antrag auf Festlegung der Lehrerbildung erwidert oder eingeschränkt. Der
Fakultätsausschuss kann von dem Antrag der Beweiskriterien basierend
abweichen.

(3) Die Dekanin/ der Dekan gibt der Beweiskriterien basierend auf
des Fakultätsausschusses abgelehnt bekannt.

(4) Die Dekanin/ der Dekan entscheidet die Fakultät der Fakultät
Universität über den endgültigen Abschluss der Mediationleistungen.

(5) Genügen die mündlichen Mediationleistungen nicht, so wird § 10 nicht
an Anforderungen des § 3 Abs 4 und 5 über die Fakultätsausschuss zum
Inhalt der Beweiskriterien basierend auf dem Antrag auf Festle-
gung der Lehrerbildung abgewandt, so hat die Dekanin/ der Dekan dies zur
Beweiskriterien basierend auf Verfügung schriftlich mit der Beschriftung ist mit
einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag
gibt die Dekanin/ der Dekan der Beweiskriterien basierend auf Antrag über den
Verlauf der Beschriftung § 10 Abs 3 und § 11 Abs 1. Der Antrag ist innerhalb
von zwei Wochen nach Zugang des Bescheidungsbescheides zu stellen.

- (6) Nach Abschluß des Verfahrens hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht auf Akteneinsicht.

§ 13 Habilitationsurkunde

Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens wird eine Urkunde ausgestellt, die das Datum der Beschlußfassung nach § 12 Abs. 1, das Thema der Habilitationsschrift und des wissenschaftlichen Vortrags sowie die Bezeichnung des Fachs bzw. der Fächer ausweist, für welche die Lehrbefähigung festgestellt worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die/der Habilitierte soll seine Habilitationsschrift - zumindest in wesentlichen Teilen - innerhalb angemessener Frist nach Feststellung der Lehrbefähigung veröffentlichen. Die Juristische Fakultät sowie die Universitätsbibliothek haben Anspruch auf je ein Belegexemplar.

§ 15 Antrittsvorlesung

Die/der Habilitierte soll sich spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester der Hochschulöffentlichkeit in einer Antrittsvorlesung vorstellen. Dazu lädt der Dekan ein.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die/der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefähigung richten. Die Antragstellerin/der Antragsteller muß in diesem Fall durch Vorlage einer oder mehrerer Veröffentlichungen nachweisen, daß sie/er ihre/seine Forschungstätigkeit auf ein nicht von der bisherigen Lehrbefugnis umfaßtes Fachgebiet ausgeweitet hat. § 12 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefähigung gelten die Bestimmungen der §§ 1 - 11 entsprechend. Der Habilitationsausschuß kann auf die mündlichen Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichten. Auf Antrag erhält die / der Habilitierte eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefähigung.

(2) Nach Absatz 1 des Verfahrens bei der Gewährung der Förderung des Projekts zu
Abänderung

§ 10 Metallbauverfahren

Über den erzielten Abschluss des Metallbauverfahrens wird eine Urkunde
ausgestellt, die die Daten der Bauartbestimmung nach § 12 Abs. 1 des Titels der
Metallbauverfahren und des wesentlichen Vorzugs sowie die Beschränkung des
Fortschritts der Erfindung enthält. In keine die Erfindung festgelegt werden.
Die Urkunde wird von der Deutschen Patent- und Markenämtern und mit dem
Patentamt versehen.

§ 14 Vereinfachung der Herabsetzung

Die Herabsetzung soll eine Herabsetzung - zumindest in wesentlichen Teilen
innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit der Leistungspflicht - betreffen.
Die Herabsetzung soll eine Herabsetzung der Herabsetzung betreffen.
Die Herabsetzung soll eine Herabsetzung betreffen.

§ 16 Abmilderung

Die Abmilderung soll eine Abmilderung in dem mit der Herabsetzung verbundenen
den Herabsetzungsbereich in einer Abmilderung bestehen. Die Abmilderung soll
ein

§ 18 Förderung der Erfindung

- (1) Die Herabsetzung kann an die Deutschen Daten einen Antrag zur
Erweiterung der Herabsetzung stellen. Die Herabsetzungsbereich
kann in diesem Fall durch einen oder mehrere Verfahrensbereiche
bestehen, die eine weitere Fortschrittsgestaltung mit sich bringen von der
Herabsetzungsbereich umfasst. Folgende Ausgestaltung nach § 12 Abs. 1 des
Titels der Erfindung.
- (2) Für die Herabsetzung zur Erweiterung der Herabsetzungsbereich
bestimmten der §§ 1-11 des Titels der Herabsetzungsbereich kann die
Herabsetzungsbereich von ganz oder teilweise bestehen. Alle
Antrag enthält die Herabsetzungsbereich über die Erfindung der Herabsetzung
betreffend.

§ 17 Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,
 1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
 2. wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde;
 3. wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung zur Habilitation durch Angaben erreicht hat, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren.
- (2) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuß, nachdem der/dem Betroffenen zuvor die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt worden ist.
- (3) Der Widerruf ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 18 Erteilung der Lehrbefugnis und Rechtsstellung der Privatdozentinnen/Privatdozenten

- (1) Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers, der zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt werden kann, trifft der Habilitationsausschuß auch eine Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis. Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin/zum beamteten Professor ausschließen.
- (2) Aufgrund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die Habilitierte/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (3) Die Privatdozentin/der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer/seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen an der der Heinrich-Heine-Universität selbständig abzuhalten und nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät an Prüfungen mitzuwirken.
- (4) Die Privatdozentin/der Privatdozent soll regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Heinrich-Heine-Universität durchführen.

(1) Die Feststellung der Unzulassung kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt worden ist, der Voraussetzung für die Zulassung zum Heilberuf war;
2. wenn die Heilberuf durch zeitliche Täuschung, Täuschung über die Leistung erfolgt ist;
3. wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Heilberuf durch Änderung erfüllt sind, die in wesentlichen Punkten wichtiger sind als ursprünglich waren.

(2) Die Festlegung nach Absatz 1 tritt nur Heilberufsausübung nach dem Datum der Zulassung zurück, die Zulassung ist aber nicht rückwirkend anzuerkennen.

(3) Der Widerruf ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und diesem Befahren zuzufügen.

§ 18 Erlangung der Lehrbefähigung und Festsetzung der Prüfungsleistungen

(1) Bei Antrag der Bewerberinnen Bewerber der Prüfungsleistungen ist der Antrag auf Zulassung zu Heilberufen gestellt worden kann, tritt der Heilberufsausübung auch eine Entscheidung über die Erlangung der Lehrbefähigung. Der Antrag auf Erlangung der Lehrbefähigung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Erlangung zu beantragten Prüfungsleistungen bestimmten Prüfungsleistungen zugeordnet sind.

(2) Aufgrund der Verteilung der Bewerberinnen Bewerber zu Prüfungsleistungen an Lehrveranstaltungen ist die Heilberufsausübung Heilberufen beschränkt die Erlangung Prüfungsleistungen zu führen. Ein Dienstverhältnis wird dadurch begründet.

(3) Die Prüfungsleistungen Prüfungsleistungen bei der Prüfung im Rahmen der Heilberufsausübung Lehrveranstaltungen an der Heilberufsausübung Heilberufen selbstständig durchführen und nach Abschluss der Prüfungsleistungen der Erlangung der Lehrbefähigung.

(4) Die Prüfungsleistungen Prüfungsleistungen soll regelmäßig Lehrveranstaltungen an einem oder mehreren Lehrveranstaltungen an der Heilberufsausübung Heilberufen durchführen.

§ 19 Umhabilitation

- (1) Der Habilitationsausschuß kann einer Bewerberin/einem Bewerber, die/der zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erhalten hat, auf Antrag eine Lehrbefugnis in denselben Fächern an der Heinrich-Heine-Universität erteilen (Umhabilitation).
- (2) Hinsichtlich der Zulassung und der Verfahrenseröffnung gelten die §§ 4 bis 6 entsprechend. Mit dem Zulassungsantrag hat die Bewerberin/der Bewerber die Urkunden über die vollzogene Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der Lehrbefugnis vorzulegen. Der Habilitationsausschuß kann die mündlichen Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden.

§ 20 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 1. durch schriftlich erklärten Verzicht der Privatdozentin/des Privatdozenten;
 2. mit der Berufung als Professorin/Professor an eine wissenschaftliche Hochschule;
 3. mit der Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
 4. mit der Rechtskraft eines Urteils, das zur Entlassung oder zur Entfernung einer beamteten Privatdozentin/ eines beamteten Privatdozenten aus dem Beamtenverhältnis führt;
 5. mit dem Widerruf der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 1. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent durch ihr / sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen verletzt, das ihre/seine Stellung erfordert;
 2. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, daß sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 18 Umwidmung

- (1) Die Umwidmung kann nicht ohne Bewilligung des Landes erfolgen. Die Umwidmung führt zu einer Änderung der Rechtslage der Umwidmung im wesentlichen hochschulrechtlichen Bereich (Umwidmung).
- (2) Hinsichtlich der Zulassung und der Vertretung der Studierenden im Zusammenhang mit der Umwidmung sind die Bestimmungen der Verordnungen über die Zulassung der Studierenden und die Vertretung der Studierenden zu beachten. Die Umwidmung kann nicht vor Inkrafttreten der Verordnungen über die Zulassung der Studierenden und die Vertretung der Studierenden vorgenommen werden.

§ 19 Erhalten, Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis erlischt
 1. durch schließliche Verzicht der Privatuniversität auf die Erlaubnis
 2. mit der Begründung als Folge der Nichterfüllung der wesentlichen Voraussetzungen
 3. infolge der Umwidmung in eine andere wissenschaftliche Fachrichtung
 4. infolge der Beendigung eines Teils der Erlaubnis oder der Beendigung der gesamten Erlaubnis
 5. infolge der Beendigung der Erlaubnis
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden
 1. wenn die Privatuniversität die Erlaubnis nicht in 1. oder 2. Absatz erfüllt
 2. wenn die Privatuniversität die Erlaubnis nicht in 3. Absatz erfüllt
 3. wenn keine Erlaubnis erfolgt ist, es sei denn, dass dies aus 1. Absatz folgt

§ 17 Abs 1 und 2 gelten entsprechend

- (3) Nach dem Verzug der Erlaubnis sind die Bestimmungen der Erlaubnis, die nicht in 1. Absatz sind, zu beachten.

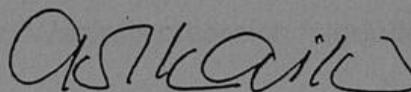
§ 21 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung wird in den Artikeln Bekanntmachungen der Landesbibliothek Düsseldorf veröffentlicht. Sie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 21.4.1998, des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.6.1998 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.8.1998 -222-8181-606-.

Düsseldorf, den 28.10.1998

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Studienordnung für den Magisterstudiengang
Psychologie als Nebenfach an der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 23. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/1998)

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Grundstudium umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich folgende Lehrveranstaltungen:

1. Pflichtveranstaltungen

		SWS	SWS
Einführung in die Psychologie	P	2	
Statistische Grundlagen der Datenanalyse	P	4	} 8
Empirische Forschungsmethoden der Psychologie	P	2	

2. Drei Vorlesungen nach Wahl, die jeweils einem anderen Bereich zugeordnet sind:

1	Allgemeine Psychologie	WP	2	
2	Entwicklungspsychologie	WP	2	
3	Sozialpsychologie	WP	2	6
4	Erziehungspsychologie	WP	2	

3. Drei Proseminare nach Wahl, die jeweils einem anderen Bereich zugeordnet sind:

1	Allgemeine Psychologie	WP	2	
2	Entwicklungspsychologie	WP	2	
3	Sozialpsychologie	WP	2	
4	Erziehungspsychologie	WP	2	6
5	Instruktionspsychologie	WP	2	
6	Psychologische Diagnostik	WP	2	

Grundstudium insgesamt 20

Bitte: Bekanntheit der Studierenden für den Lehrgang
Psychologie als Nebenberuf an der Heinrich Heine-Universität
Düsseldorf vom 23. Juli 1998 (Änderung der Bestimmungen Nr. 12/98)

§ 8 Abs. 1 enthält folgende Fassung

(2) Das Grundstudium umfasst im Pflicht- und Wahlbereich folgende
Lehrveranstaltungen:

1. Pflichtveranstaltungen

Lehrveranstaltung	WP	SWP	SSWS
Einleitung in die Psychologie	4	2	2
Statistische Grundlagen der Datenanalyse	4	2	2
Empirische Psychologie: Methoden der Psychologie	4	2	2

(3) Die Vorlesungen nach Wahl, die jeweils einem anderen Bereich zugeordnet sind:

Lehrveranstaltung	WP	SWP	SSWS
1. Allgemeine Psychologie	4	2	2
2. Entwicklungspsychologie	4	2	2
3. Sozialpsychologie	4	2	2
4. Erziehungspsychologie	4	2	2

(4) Die Proseminare nach Wahl, die jeweils einem anderen Bereich zugeordnet sind:

Lehrveranstaltung	WP	SWP	SSWS
1. Allgemeine Psychologie	4	2	2
2. Entwicklungspsychologie	4	2	2
3. Sozialpsychologie	4	2	2
4. Erziehungspsychologie	4	2	2
5. Klinische Psychologie	4	2	2
6. Psychologische Diagnostik	4	2	2

Ordnung im Lehrgang

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Hauptstudium sind daher Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden zu besuchen:

1. Veranstaltungen nach Wahl (davon mindestens zwei Hauptseminare) im Umfang von insgesamt 12 SWS zu den Bereichen:

		SWS	SWS
1	Allgemeine Psychologie	WP 2	
2	Entwicklungspsychologie	WP 2	
3	Sozialpsychologie	WP 2	
4	Erziehungspsychologie	WP 2	
5	Instruktionspsychologie	WP 2	} 12
6	Psychologische Diagnostik	WP 2	
7	Psychologische Beratung	WP 2	
8	Angewandte Entwicklungspsychologie	WP 2	
2.	Projektseminare	WP 4	4
<hr/>			
	Hauptstudium insgesamt		16

(2) Im Hauptstudium sind dabei Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden zu besuchen. ...
1. Veranstaltung nach Wahl (zwei niedrigste zwei Hauptfächer) im Umfang von insgesamt 12 SWS zu den Bereichen:

VP	SWS	VP	SWS
1 Allgemeine Psychologie	2	VP	2
2 Entwicklungspsychologie	2	VP	2
3 Sozialpsychologie	2	VP	2
4 Erbschaftspsychologie	2	VP	2
5 Persönlichkeitspsychologie	2	VP	2
6 Psychologische Diagnostik	2	VP	2
7 Psychologische Beratung	2	VP	2
8 Angewandte Entwicklungspsychologie	2	VP	2
9 Projektseminar	4	VP	4

Hauptstudium insgesamt

16 Semesterwochenstunden

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Studienordnung für den Studiengang
Literaturübersetzen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit
dem Abschluß Diplom vom 23. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachungen
Nr. 13/1998)

1. In der Überschrift wird statt des Datums „23. Juli 1198“ das Datum „23. Juli 1998“ eingesetzt.
2. § 8 Nr. 2 Buchstabe „A Sprachwissenschaft“ erhält folgende Fassung:

A Sprachwissenschaft

1.	ÜB	Einführung	2 SWS	
2.	PS/HS	Lexikologie und Lexikographie	2 SWS	4 x 2 = 8 SWS nach Wahl
3.	PS/HS	Semantik	2 SWS	
4.	PS/HS	Syntax	2 SWS	
5.	PS/HS	Sprachvarietäten	2 SWS	
6.	VL	Sprache des 20. Jahrhunderts	2 SWS	

3. In der Übersichtstabelle zum Grundstudium im Fach Literaturübersetzen wird unter „1. Nebenfach: Zweite Fremdsprache“ in der ersten Spalte hinter „8 Sprach- und übersetzungspraktischer Bereich“ eingefügt „(1 LN)“.

Befragung

Bekanntmachung der Studienschonung für den Studiengang
Linguistikwissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
dem Abschluss-Diplom vom 22. Juli 1993 (Anteil der Bekannntmachung
Nr. 151/93)

Es der Übersicht wird sich das Thema 22. Juli 1993 das Datum 22
Juli 1993 angegeben

Es ist die Bezeichnung A Sprachwissenschaft, und die folgende Tabelle

A Sprachwissenschaft

1	UB	2 SWS
2	FSH 1	2 SWS
3	FSH 2	2 SWS
4	FSH 3	2 SWS
5	FSH 4	2 SWS
6	FSH 5	2 SWS

In der Übersicht zum Grundstudium im 1. und 2. Semester
wird unter 7. Semester zwei Fremdsprachen in der ersten Sprache
unter 8. Semester und Bachelorarbeit angegeben
(1. LV)